

1. Allgemeines

- 1.1. Dieses Dokument beinhaltet die technischen Anforderungen des Künstlers bzw. der Techniker und ist Bestandteil der Engagement-Vereinbarung. Um einen reibungslosen Ablauf der Show zu gewährleisten bitte ich um Beachtung der Notwendigkeiten.
- 1.2. Werden mehrere Spieltage vereinbart so gilt diese Engagement-Vereinbarung für jeden einzelnen angeführten.
- 1.3. Wenn der Veranstalter zusätzliche Leistungen in musikalischer oder technischer Sicht vom Künstler benötigt, so muss dies mindestens 2 Wochen vor der Veranstaltung bekannt gegeben werden.
- 1.4. Weiteres verpflichtet sich der Veranstalter, keinem Dritten Auskunft über die vereinbarte Gage zu geben, es sei denn, er ist gesetzlich dazu verpflichtet.
- 1.5. Dem Künstler sind 5 Stk. Eintrittskarten für die Veranstaltung zur Verfügung zu stellen.

2. Vor der Veranstaltung

- 2.1. Der Veranstalter verpflichtet sich, alle behördlichen Bewilligungen einzuholen und anzumelden. Alle daraus entstehenden Kosten, auch Steuern und Gebühren, gehen zu Lasten des Veranstalters. Für die Meldung der Veranstaltung und Kosten für AKM, sorgt ebenso der Veranstalter.
- 2.2. Sollte der Künstler erkranken oder auf Grund nachweisbarer höherer Gewalt den Auftritt nicht wahrnehmen können, erlischt diese Engagement-Vereinbarung ersatzlos und berechtigt zu keiner Schadenersatzforderung.

3. Bewerbung des Künstlers

- 3.1. Die Bewerbung des Künstlers (Plakaten, Social Media, etc.) hat laut Logo-Handbuch zu erfolgen. Das Handbuch steht unter <https://www.remidemi.at/presse/> zum Download bereit.

4. Anreise, Nächtigung & Verpflegung

- 4.1. Der Veranstalter übernimmt die Kosten für die ordentliche Verpflegung des Künstlers & deren Begleitpersonen, sie sind ebenso berechtigt die Veranstaltung kostenlos zu betreten. Bei einer Anreise über 100 km (ab Proleb) sind auch die Kosten für ein Zimmer mit Frühstück vom Veranstalter zu tragen.
- 4.2. Nächtigung wird 14 Tage vor der Veranstaltung abgesprochen.
Einzelzimmer mit Dusche / WC und Frühstück
- 4.3. Eine Garderobe bzw. Umziehmöglichkeit mit Dusche muss bereitgestellt werden.
- 4.4. Der Künstler verpflichtet sich, zeitgerecht zu erscheinen und für einen reibungslosen musikalischen Ablauf zu sorgen.
- 4.5. Der Veranstalter sorgt dafür, dass ein gesicherter Parkplatz für 1 LKW-Transporter & 1 PKW zur Verfügung steht und die Parkkosten, nach der Veranstaltung in bar rückerstattet werden. Wenn möglich bitte ich um eine Zufahrt unmittelbar zur Bühne bzw. zum Auftrittsort!

5. Bühne

- 5.1. Die Größe der Bühne muss mindestens 6 x 4 m (Breite x Tiefe) betragen. Die Höhe muss min. 40cm betragen. Bei der Bühne (rechts, links oder hinter der Bühne) muss Platz für meinen Techniker und Leergebinde (leere Cases) sein. Seitlich an der Vorderkante bitte ich jeweils 1 Europalette o.Ä. als Untergrund für die PA-Anlage bereitzustellen.
- 5.2. Die Bühne muss waagrecht und stabil gebaut sein und darf auf keinen Fall schwingen. Bei Veranstaltungen im Freien muss die Bühne zur Gänze überdacht sein und vor Zug geschützt sein. Die Rückwand und die beiden Seitenwände müssen geschlossen sein.
- 5.3. Die Bühne selbst wird durch die Lichtenanlage des Künstlers ausgeleuchtet. Eine zusätzliche Beleuchtung ist nicht erforderlich. Während der Show muss die Beleuchtung der Lokalität auf ein Minimum reduziert sein. Dies ist notwendig, um eine stimmungsvolle Atmosphäre zu bieten.
- 5.4. Auf der Bühne muss ein Tisch (idealerweise ein Biertisch) bereitgestellt werden.

6. Stromversorgung

6.1. Der Veranstalter sorgt für eine einwandfreie Stromversorgung zur Bühne des Künstlers.

Stromanschluss: Eine Leitung ACEE 63 Ampere, 5 poliges Kabel, Eurostecker

Stromanschluss: Eine Leitung ACEE 32 Ampere, 5 poliges Kabel, Eurostecker

Stromanschluss: Eine Leitung ACEE 16 Ampere, 5 poliges Kabel, Eurostecker

Stromanschluss: Eine Leitung 230V geerdet, 2,5 mm Querschnittstärke, Schuko-stecker

6.2. Es darf auf dieser Stromversorgung keine andere Quelle (z.B. Gastrogeräte) angeschlossen sein.

6.3. Alle geltenden ÖVE-Vorschriften sind einzuhalten. Die Stromanschlüsse müssen direkt auf der Bühne oder in unmittelbarer Bühnennähe angebracht sein und die Zuleitungen den sicherheitstechnischen Vorschriften entsprechen. In jedem Fall haftet der Veranstalter für jegliche Schäden, die durch mangelhafte Stromzufuhr entstehen.

6.4. Der Künstler besitzt im Falle von Mängeln und Problemen (unzureichende Stromzufuhr, mangelhafte Bühne usw.) das Recht, die Show im Vorfeld bzw. während der Show abzusagen. Die vereinbarte Gage entrichtet der Veranstalter in diesem Falle ohne Abzug an den Künstler.

7. Helfer & Soundcheck

7.1. Der Veranstalter stellt mindestens zwei Helfer zum Ausladen & Aufbau zur Verfügung. Die Helfer müssen nüchtern sein & pünktlich erscheinen.

7.2. Der Soundcheck wird vor der Show durchgeführt. Während dieser Zeit bitte ich um Verständnis, dass auf bereits anwesende Gäste keine Rücksicht genommen werden kann & die Lautstärke des Soundchecks ist bewusst lauter als bei der Show.

8. Sicherheit

8.1. 1 bis 2 Security sind vor der Bühne zu positionieren

8.2. Absperrgitter (min. 1 Meter Abstand zur Bühnenvorderkante) sind entsprechend zu positionieren

9. Zwischenfälle während der Show

9.1. Wird die Veranstaltung vorzeitig abgebrochen, so sind die gespielten Stunden, deren Preis festgelegt ist, zur Gänze auszubezahlen.

9.2. Bei Unfällen und Schäden jeglicher Art des Equipments in Folge einer mangelhaften Bühne, Rauferei oder sonstige Fremdeinwirkungen haftet der Veranstalter.

9.3. Der Künstler & deren Begleitpersonen haften weder für Personenschäden noch für Sachschäden am Eigentum des Veranstalters, die vom Publikum verursacht wurden. Der Veranstalter verpflichtet sich zu dem Sicherheitsmaßnahmen zu treffen, welche das Betreten der Bühne durch Unbefugte verhindern; z.B.: Security und / oder Absperrgitter (min. 1 m vor Bühnenkante). Bei Schäden des Equipments, die durch Dritte verursacht werden, haftet der Veranstalter!

10. Bilder & Videos

10.1. Alle teilnehmenden Personen erteilen ihre Zustimmung zur Veröffentlichung des aufgenommenen Bild- & Videomaterials.

11. Sonstiges

11.1. Der Veranstalter verpflichtet sich dafür zu sorgen, dass alle Punkte der Engagement-Vereinbarung erfüllt werden.